

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates **zur europäischen Normung** und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/105/EG und 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 315 01.06.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 07.05.2012	EP: 1. Lesung 11.09.2012 (vorläufige Fassung)	Rat: Annahme 04.10.2012
Normen-Begriffe	<p>Eine „Norm“ ist eine technische Spezifikation zur wiederholten oder ständigen Anwendung, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist (Art. 2 Abs. 1).</p> <p>Eine „Europäische Norm“ ist eine von einem europäischen Normungsgremium angenommene Norm (Art. 2 Abs. 1 lit. b).</p> <p>Eine „harmonisierte Norm“ ist eine Europäische Norm, die zur Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften angenommen wurde (Art. 2 Abs. 1 lit. c).</p> <p>Eine IKT-Norm ist eine Norm aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (Art. 2 Abs. 1 lit. e).</p>	<p>Eine „Norm“ ist eine technische Spezifikation, die einvernehmlich erstellt und von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung gebilligt wurde und deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist.</p> <p>Eine „Europäische Norm“ ist eine von einer europäischen Normungsorganisation angenommene Norm, die als identische nationale Norm eingeführt werden soll mit der Verpflichtung, abweichende nationale Normen aufzuheben.</p> <p>Eine „harmonisierte Norm“ ist eine Europäische Norm, die zur Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften angenommen wurde und im EU-Amtsblatt veröffentlicht ist.</p> <p>Eine technische IKT-Spezifikation ist eine technische Spezifikation aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (Art. 2 Abs. 4a).</p>	<p>Eine „Norm“ ist eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde und deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist.</p> <p>Eine „Europäische Norm“ ist eine von einer europäischen Normungsorganisation angenommene Norm.</p> <p>Wie Kommission.</p> <p>Wie Ausschussbericht.</p>	<p>Die vom EP in seiner 1. Lesung angenommene Fassung des Politikvorhabens beruht auf einem in Trilogverhandlungen zwischen Kommission, EP und Rat gefundenen Kompromiss.</p> <p>Der Rat hat die Verordnung nun angenommen und im Wesentlichen alle Änderungen, die das EP in seiner 1. Lesung angenommen hat, akzeptiert.</p>
Transparenz in der Normung	<p>Die Arbeitsprogramme der Normungsgremien werden den anderen Normungsgremien spätestens bei der Veröffentlichung mitgeteilt (Art. 3 Abs. 4).</p>	<p>Die Arbeitsprogramme der Normungsorganisationen werden den anderen Normungsorganisationen spätestens zwei Monate vor der Veröffentlichung mitgeteilt.</p>	<p>Die Arbeitsprogramme der Normungsorganisationen werden den anderen Normungsorganisationen spätestens bei der Veröffentlichung mitgeteilt. Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten diese Informationen zur Verfügung.</p>	

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates **zur europäischen Normung** und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/105/EG und 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 315 01.06.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 07.05.2012	EP: 1. Lesung 11.09.2012 (vorläufige Fassung)	Rat: Annahme 04.10.2012
	Die Veröffentlichung von Normenentwürfen erfolgt so, dass sie von interessierten Parteien in einem anderen Mitgliedstaat kommentiert werden können (Art. 4 Abs. 3 lit. a).	Der Zugang zu den Veröffentlichungen von nationalen Normenentwürfen erfolgt so, dass sie von allen relevanten Parteien, insbesondere aus anderen Mitgliedstaaten , kommentiert werden können (Art. 4 Abs. 3 lit. a).	Der Zugang zu nationalen Normenentwürfen erfolgt so, dass sie von allen relevanten Parteien, insbesondere aus anderen Mitgliedstaaten , kommentiert werden können (Art. 4 Abs. 4 lit. a).	
Beteiligung von Interessenträgern und Behörden	Die geeignete Vertretung von KMU und gesellschaftlichen Interessenträgern in den Normungsverfahren wird gewährleistet (Art. 5 Abs. 1). -	Die Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger wie Behörden und KMU in den Normungsverfahren wird gefördert . Die Mitgliedstaaten fördern die Beteiligung von Behörden an der Entwicklung oder Überarbeitung von Normen (Art. 5c).	Die Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger wie KMU in den Normungsverfahren wird gefördert . Die Mitgliedstaaten fördern, sofern angemessen , die Beteiligung von Behörden an der Entwicklung oder Überarbeitung von Normen (Art. 7).	
Gemeinsame Forschungsstelle	Die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission entwickelt Instrumente zur Berücksichtigung von Umweltauswirkungen von Normen (Erwägungsgrund 16). -	Die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission entwickelt Instrumente zur Berücksichtigung von Umweltauswirkungen von Normen und spielt eine aktive Rolle im Normungssystem (Erwägungsgrund 16). Die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission trägt zur Vorbereitung des Arbeitsprogramms der EU bei (Art. 6a).	Die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission entwickelt Instrumente zur Berücksichtigung von Umweltauswirkungen von Normen und spielt eine aktive Rolle im Normungssystem (Erwägungsgrund 26). Die Forschungseinrichtungen der Kommission tragen zur Vorbereitung des Arbeitsprogramms der EU bei (Art. 9).	
Normungsauftragsverfahren	Die Kommission informiert das europäische Normungsgremium innerhalb von drei Monaten nach der Auftragsannahme zur Entwicklung von Normenentwürfen, ob finanzielle Mittel gewährt werden (Art. 7 Abs. 3).	Die Kommission informiert die europäische Normungsorganisation innerhalb von einem Monat nach der Auftragsannahme zur Entwicklung von Normenentwürfen, ob finanzielle Mittel gewährt werden (Art. 7 Abs. 3).	Liegt ein Finanzierungsantrag vor, informiert die Kommission die europäische Normungsorganisation innerhalb von zwei Monaten nach der Auftragsannahme zur Entwicklung von Normenentwürfen, ob finanzielle Mittel gewährt werden (Art. 10 Abs. 4).	

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates **zur europäischen Normung** und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/105/EG und 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 315 01.06.2011 CEP-Analyse	EP: Ausschussbericht 07.05.2012	EP: 1. Lesung 11.09.2012 (vorläufige Fassung)	Rat: Annahme 04.10.2012
Notifizierungssystem	-	Die Kommission richtet ein Notifizierungssystem für europäische Unternehmerverbände und bestimmte Interessenträger ein, um Konsultation und Marktrelevanz sicherzustellen (Art. 8a).	Die Kommission richtet ein Notifizierungssystem für alle Interessenträger, die von der EU finanziert werden ein, um Konsultation und Marktrelevanz sicherzustellen (Art. 12).	
IKT-Normung	Die Kommission kann auf Vorschlag einer Behörde oder auf eigene Initiative technische Spezifikationen als IKT-Normen anerkennen , bei denen es sich nicht um nationale, europäische oder internationale Normen handelt (Art. 9).	Die Kommission kann auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative nach Konsultation der Normungsorganisationen und Interessengruppen auf technische IKT-Spezifikationen verweisen , bei denen es sich nicht um nationale, europäische oder internationale Normen handelt (Art. 9).	Die Kommission kann auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative technische IKT-Spezifikationen identifizieren , bei denen es sich nicht um nationale, europäische oder internationale Normen handelt, vorausgesetzt sie eignen sich zur Erreichung von Interoperabilität bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Art.13 Abs. 1).	
<p>Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren: Das Verfahren ist abgeschlossen. Die Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2013.</p>				